



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

Generalsekretariat

Herrn
Sektionschef
Dr. Wolf SZYMANSKI
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mariahilfer Straße 180,
1150 Wien
Telefon 0222/891 21 Δ

Ihr Pannruf 1-2-3

BUNDES-GESETZENTWURF	
Z. 32	-GE/19 P6
Datum: 19. JUNI 1996	
Verteilt 19.6.96.01	

12. Juni 1996
Mag. MB/Pa 133
Telefon 273 DW
Telefax 286 DW

H. Alsch - Jarant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremden-gesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG)
Zahl: 76.201/79-IV/11/96/A

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Zu dem uns übermittelten Entwurf nimmt der ARBÖ wie folgt Stellung:

Artikel I

Zu § 8 Fremden-gesetz:

In diesem wird der unbefristete Aufenthaltstitel, welcher bisher auch schon gegeben war, beibehalten.

In Absatz 2 wird jedoch bei Vorliegen "bestimmter Tatsachen" eine Befristung möglich. Im Gesetzesentwurf wird jedoch nirgends näher darauf eingegangen, welche Tatsachen darunter zu verstehen sind. Eine entsprechende Konkretisierung erscheint daher notwendig.

Artikel III

Zu § 6 Asylgesetz:

Eine an sich positive Veränderung wäre in Abschnitt 2 des Asylgesetzes gegeben, wo gemäß § 6 nunmehr Asylwerber grundsätzlich eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung erhalten.

Dies wird jedoch in bedenklichem Maß dadurch eingeschränkt, als in § 6 die vorläufige Aufenthaltsberechtigung mit gesondertem Bescheid abzuerkennen ist, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder gemäß § 12a als unzulässig zurückgewiesen wird. In diesen Fällen soll nunmehr in einem gesonderten äußerst kurzen Verfahren (48-Stunden Rechtskraft) über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entschieden werden.

Dies führt jedoch dazu, daß vor Rechtskraft der endgültigen Entscheidung über die Gewährung von Asyl, Maßnahmen in Form der Zurückweisung oder Abschiebung des Fremden gesetzt werden können, was unserer Ansicht nach äußerst bedenklich erscheint.


Zu § 12a:

Aus § 12a ergibt sich, daß nunmehr bei der Verfolgungssicherheit darauf abgestellt wird, daß der Asylwerber in einem anderen Drittstaat (nicht EU-Mitgliedstaat) vor Verfolgung sicher sein muß, dies stellt insofern eine Änderung zum bisher geltenden Recht dar, als bei der Verfolgungssicherheit bis zuletzt darauf abgestellt wurde, daß der Asylwerber sich nicht schon in einem sicheren Drittland - wenn auch nur vorübergehend - aufgehalten hat.

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, daß Asylwerber in Asylverfahren mehrfach bekanntgeben, daß die bei der Ersteinvernahme herangezogenen Dolmetsche die Ausführungen nicht umfassend übersetzen und dadurch unter anderem wesentliche Details nicht ins Protokoll gelangen.

Wir regen daher an, daß in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverband dafür Sorge getragen wird, daß nur gerichtlich beeidete oder zumindest in der Liste des Verbandes aufgenommene Dolmetsche den Vernehmungen beigezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik, Recht und
Mitgliederservice